

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Was ist Gesetz?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543415>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist neu eintheilen! — Also laßt uns keine Zeit verlieren. — Man ernenne eine Commission über dieses letztere Geschäft, und fodere von ihr bis morgen ein Gutachten.

Zimmermann: Gewiß finden wir uns in einer schwierigen Lage; im Sept. müssen die Urversammlungen, der Constitution zufolge, zusammenkommen; wir müssen diese also noch organisiren, und heute haben wir nun noch die Kantonseintheilung zu diesen Arbeiten beigelegt; wollen wir gar noch die Kantone abschaffen, so müßte dieses als Constitutionsabänderung behandelt werden. Also eins von beiden, entweder beauftrage man eine Commission mit einer auf die jetzigen Kantone begründeten neuen Eintheilung, oder man nehme den Beschluß der Vertagung zurück, und weise das Gutachten an die Commission, um ein neues zu entwerfen, zu einem dieser beiden Entschlüsse sind wir gezwungen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Was ist Gesetz?

„Das Gesetz“ — sagt der 9. Art. der Abänderungsvorschläge der Constitution — „ist der Wille des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter.“

Cicero giebt folgende Erklärung des Gesetzes: „das Gesetz ist Vorschrift der Vernunft, mit der Natur übereinstimmend, für Jedermann und für jede Zeit geltend, durch Gebote oder Verbote zur Pflichterfüllung rufend . . . diesem Gesetz darf weder zugethan noch von ihm weggethan werden, auch kann weder der Senat noch das Volk uns von seiner Befolgung lossprechen.“ (Fragm. de Rep. 1. 3.)

„Wenn auch alle Athenienser an tyrannischen Gesetzen Gefallen fanden, könnte man darum diese Gesetze für gerecht ansehen?“ (de leg. L. I. 15.)

„Wenn Befehle der Völker, wenn Beschlüsse der Regenten, wenn Aussprüche der Richter, das Recht aufstellen und festsetzen könnten, so wäre Straßenraub Recht, Ehebruch wäre Recht u. s. w.“ (ib. c. 16.)

Dies letztere Besorgniß ist keineswegs übertrieben. Ältere und neuere Völker, stellvertretende Corps nicht minder als Fürsten, haben oft genug Verbrechen und Ungerechtigkeit gutgeheißen und es ist nothwendig, die Richtigkeit solcher Bedrückungsgesetze stets wieder ins Gedächtniß zu rufen — Zu ihnen gehört in diesem Augenblick, das Gesetz der Geißelaushebungen in Frankreich und die

Gesetzgebung über die Verdächtigen, die den helvetischen Räten vorgeschlagen ist.

Die zweite Hälfte des angeführten 9ten Art. ist in der That von der Art, daß dadurch, was die erste der Willkühr einräumt, gewissermaßen verbessert wird: „der Zweck des Gesetzes ist die Sicherstellung der natürlichen Rechte des Menschen, mit denen es also niemals im Widerspruch stehen darf.“ Allein diese zweite Hälfte steht für sich schon im Widerspruch mit der ersten; denn wenn es ein Wille ist, der das Gesetz bestimmt, so kann dieser dem Grundsatz entgegengesetzt seyn.

Es würde diese erste Erklärung weniger bedenklich seyn, wann sie nicht mit so vielen seit einigen Jahren über die Volkssouveränität verbreiteten Maximen im Zusammenhang stünde. Es war die Aufstellung dieser Lehre nothwendig geworden, um damit jene eines göttlichen, gewissen Personen oder Familien anhängenden Rechts zu bekämpfen; auch besteht der Irrthum keineswegs darin, daß man alle in der Gesellschaft vorhandenen Gesetze vom Volke herleitet; sie rühren in der That alle von ihm her — sondern daß man der Gesamtheit des Volks unter dem Namen der Souveränität, unbestimmte und willkürliche Rechte ertheilt, so daß am Ende der Despotismus nur seine Stelle geändert hätte. Diese Rechte sind nirgends vorhanden und man kann sich nicht genug gegen jede Form und jeden Ausdruck, der sie wieder zum Vorschein bringen möchte, erheben.

Brissot rechtfertigte die Abscheulichkeiten der Eißgrube von Abignon dadurch, daß er sagte: „Jourdan vollziehe den verwirrt und unordentlich ausgedrückten Willen des Volks.“

Die Gesetzgebung ist eine Verrichtung, ein obrigkeitliches Amt, und so wie die Verrichtung des Richters darin besteht, das Gesetz auf einen besondern Fall anzuwenden, so besteht die Verrichtung des Gesetzgebers darin, die Aussprüche des natürlichen Gesetzes bestimmt und klar darzustellen, und sie durch die Kraft der Staatsgesellschaft zu unterstützen. Es darf in der einen dieser Verrichtungen so wenig Willkühr statt finden, als in der andern.

Der Ausdruck Stellvertretung ist nicht minder unbestimmt als jener andere: Souveränität, souveräner Wille.

Man scheint darunter bisweilen einen verhältnißmäßigen Ausschuß der Nation zu verstehen, in welchem jede Abtheilung der ganzen Bevölkerung, auch ihren Theil von Abgeordneten hat. Geht man hies von aus, so müßte man nicht allein auf Land und Bevölkerung, sondern auch auf Stand, Beschäftigung und Interessen der Personen Rücksicht nehmen; so würde dann in verschiedenen Staaten eine stellvertretende Versammlung aus ungefahr 60 Nichts

landeigenthümern (das will sagen, die ganz oder größtentheils von fremden Gütern leben) 40 Eigenthümern, 6 Handwerksmeistern, 12 Handwerksarbeitern, 2 Kaufleuten, 2 von ihren Renten Lebenden, 1 Advocaten, 1 Schreiber bestehen. Nun, mag man auf Einsichten, auf Interessen oder Leidenschaftlichkeit Rücksicht nehmen, wer möchte einer so gebildeten Versammlung die Gesetzgebung übertragen? Mehr als die Hälfte derselben würde mit Zerstörungsplänen umgehen und neun Zehnteile wären unfähig die Berathschlagungen zu verstehen.

Auch haben Alle, welche seit einigen Jahren Verfassungsacten entwarfen, dieß vollkommen eingesehen: sie haben erklärt: der Stellvertreter bringe keineswegs die Meinung derer, deren Stelle er vertritt, sondern seine eigne in die Versammlung — und daran haben sie sehr wohl gethan: denn vermittlest dieser Aenderung und der Stufenreihe, welche die Wahlen durchlaufen, erhält man, für gerechte und weise Resultate ungleich größere Wahrscheinlichkeit als vermittlest Volksdeliberationen; oder vielmehr von diesen letztern sind schlechte Gesetze das unfehlbare Resultat. Alles für das Volk und nichts durch dasselbe: von Anfang der französischen Revolution ist dieß gesagt und durch die Erfahrung nur zu sehr bestätigt worden.

Man muß annehmen, das Volk wiederhole dem gesetzgebenden Körper unaufhörlich: ich habe euch die wichtigste aller Gewalten übertragen und euch dabei nur den einzigen Befehl ertheilt, der in der Grundlage des gesellschaftlichen Vertrages enthalten ist, erhaltet Personen und Eigenthum, erhaltet sie durch dauerhafte Gesetze, welche Sicherheit einzufloßen vermögen. . . . So hat das Gesetz nichts zu geben, es soll nur die Rechte erhalten, mit welchen wir zusammengetreten sind.

Jede einzelne Handlung, bei der ein gerechtes Gesetz verletzt wird, ist ein Act der Tyrannei; jedes Gesetz, das sich von dem ersten und einzigen Gesetz entfernt, ist ein solcher verallgemeinerter Unterdrückungsact.

Diese Ansicht des Gesetzes und des Gesetzgebers ist im Stand ihn unaufhörlich an seine Pflicht zu erinnern. Nicht der launenhafte Wille des Volks, sondern seine Rechte sind es, die er zu Rathe ziehen soll.

Meine Absicht war hiebei nicht — Begriffe zu berichtigen, sondern nur Ausdrücke, die zu Irrthümern Anlaß geben können. Ich bin überzeugt, und überzeuge mich durch die Berathungen unserer Gesetzgeber fortgehend, daß sie ihre Pflichten kennen.

Es kann gefährlich seyn dem Volke zu sagen, sein Wille oder vielmehr seine verschiedenen Willen seyen es, die der Gesetzgeber befolgen soll. Es möchte dadurch unter anderm geneigt werden, die

Constitution in einem Theil, dessen Erhaltung sehr wesentlich ist, zu verändern — ich meine die Stufenreihe in den Wahlen.

Ein Weib, ein Minderjähriger, ein Abwesender, wer immer um irgend eines Hindernisses willen bei den Wahlen der Urversammlungen nicht gegenwärtig war, hat an der Bildung des Gesetzes keinen Antheil gehabt — er wird aber darum nicht minder frei seyn, wenn eine gut organisirte Wahl ist getroffen worden.

Ich, der ich in den Urversammlungen stimmte, habe ungefähr eben so wenig von jenem Antheil; ich kann bei der Wahl der Wahlmänner zu der stimmgebenden Minderheit gehören, meine Stimme ist also nichts; es kann mein Candidat in die Wahlversammlung gelangt seyn, und er hilft einen ganz andern wählen, als ich wollte; meine Stimme ist abermal nichts; endlich kann der wirklich Gewählte Meinungen äußern und verteidigen, die von den meinen ganz verschieden sind, und abermal ist meine Stimme nichts. Wollte ich mir einbilden, sie müßte gehört, und mein Wille müßte befolgt werden, so könnte mich dieß verleiten, mein Mißvergnügen durch unruhige Bewegungen, heimliche Antriebe oder Thätlichkeiten zu äußern.

Ein oder zwei Beispiele reichen hin, um für die Zukunft zittern zu machen, wenn unsere Wahlen schlecht würden, oder die Menge auf die Gesetzgebung Einfluß haben wollte. Die gesetzgebenden Räte sind wiederholt schon mehr und minder laut, für zwei verderbliche Maßregeln versucht und angegangen worden: die eine ist die Erschaffung eines Papiergeldes, die andere die Einstellung des Schuldrückes. Die letztere ist besonders verführerisch, indem sie sich das Ansehen von Menschlichkeit und sogar von Billigkeit zu geben weiß; sie ist jedesmal verworfen worden; fand sie aber nach einer vorgegangenen Erneuerung des gesetzgebenden Corps Eingang, so würde 1) die Erhebung der Auflagen nicht anders mehr möglich seyn, als durch allgemeine Anwendung aller der Strenge, die man für einige Individuen eingestellt hätte; 2) die Hospitäler und Armenhäuser müßten geschlossen werden, 3) Betrug und Treulosigkeit würden triumphiren — und dieser letztere Gesichtspunkt ist der wichtigste von allen.

Großer Rath, 6. Aug. Beschluß, es soll der constitutionelle Austritt des Senats kommenden Monat vor sich gehen, so daß ein Mitglied jedes Kantons austritt, und hierauf der ausgetretene Viertel nach dem Verhältniß der Bevölkerung von den Kantonen ersetzt, und neu gewählt wird. Senat, 6. Aug. Nichts von Bedeutung.